Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 15. Juli 1931

104

Verordnung
über Einführung von Bankfeiertagen.
Vom 15. 7. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzblatt Seite 605) erläßt der Senat folgende Verordnung über Bankfeiertage mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken, die Banken und Bankgeschäfte, die Hypothekenbanken und andere öffentlichen und privaten Kreditinstitute und deren Banken werden Mittwoch, der 15., Donnerstag, der 16., Freitag, der 17., und Sonnabend, der 18. Juli 1931, als Bankfeiertage erklärt.

Die Bank von Danzig wird hiervon ausgenommen.

§ 2.

Für die Berechnung von Fristen und Terminen für Willenserklärungen und Leistungen, die von einem Institut der im § 1 genannten Art oder ihm gegenüber zu bewirken sind, gelten die vorerwähnten Tage als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

§ 3.

Die Bankfeiertage gelten auch als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

§ 4.

Sind in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren für die Zahlung von Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen oder für den Nachweis einer solchen Zahlung Fristen vorgesehen, an deren Ablauf sich Rechtsnachteile knüpfen, und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Bankfeiertag, so endet die Frist nicht vor Ablauf einer Woche nach dem letzten Bankfeiertage.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1931 in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 7. 1931.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.